



ELEKTRONISCHES AMTSBLATT FÜR DIE STADT MEPPEN.

Jahrgang 2023

Ausgabe in Meppen am 11.01.2023

Nr. 01

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	
1	Inkrafttreten von Bauleitplänen	2
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates	
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	
F.	Sonstige Bekanntmachungen	
2	Richtlinie der Stadt Meppen zur Förderung von Photovoltaikanlagen	3

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1 Inkrafttreten von Bauleitplänen

Durch die Bekanntmachungen im elektronischen Amtsblatt der Stadt Meppen in der Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sind die nachstehenden Bauleitpläne rechtskräftig geworden:

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 73 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Kuhstraße/Nagelshof“ (Amtsblatt Nr. 3 vom 28.02.2022)
- Bebauungsplan Nr. 209 der Stadt Meppen, Ortsteil Bokeloh, Baugebiet: „Dorfgemeinschaftshaus Bokeloh“ (Amtsblatt Nr. 3 vom 28.02.2022)
- 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 551 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Industriegebiet Hünensand“ (Amtsblatt Nr. 3 vom 28.02.2022)
- 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Feldkamp“ (Amtsblatt Nr. 13 vom 30.05.2022)
- Bebauungsplan Nr. 138.2 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haseufer und Schützenstraße – Teil II“ (Amtsblatt Nr. 21 vom 31.08.2022)
- Bebauungsplan Nr. 615 der Stadt Meppen, Ortsteil Rühle, Baugebiet: „Südlich des Immenweges – 2. Erweiterung“ (Amtsblatt Nr. 21 vom 31.08.2022)
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31.2 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Deichstraße-Nord – Teil II“ (Amtsblatt Nr. 30 vom 16.11.2022)
- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 38.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Esters Hof“ (Amtsblatt Nr. 30 vom 16.11.2022)
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 68A der Stadt Meppen, Baugebiet: „Lingener Straße und Erweiterung“ (Amtsblatt Nr. 30 vom 16.11.2022)
- 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Sport- und Freizeitzentrum Nagelshof“ (Amtsblatt Nr. 30 vom 16.11.2022)
- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Feldkamp“ (Amtsblatt Nr. 30 vom 16.11.2022)
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 118 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Carl-Sonnenschein-Straße“ (Amtsblatt Nr. 30 vom 16.11.2022)
- 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 759.5 der Stadt Meppen, Ortsteil Versen, Baugebiet: „Erweiterung Euroindustriepark Versen – Östlich der K 225 – Teil II (Amtsblatt Nr. 30 vom 16.11.2022)
- Bebauungsplan Nr. 138.1 der Stadt Meppen, Baugebiet: „Zwischen Haseufer und Schützenstraße – Teil I“ (Amtsblatt Nr. 35 vom 14.12.2022)
- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 355 der Stadt Meppen, Ortsteil Groß Fullen, Baugebiet: „Sportanlagen Groß Fullen“ (Amtsblatt Nr. 35 vom 14.12.2022)
- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 555 der Stadt Meppen, Ortsteil Hüntel, Baugebiet: „Sondergebiet Funpark Hüntel“ (Amtsblatt Nr. 35 vom 14.12.2022).

Die o. g. Bauleitpläne können gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) im Fachbereich Stadtplanung der Stadt Meppen, Kirchstraße 2, I. Obergeschoss, Zimmer 105, 49716 Meppen, während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt

werden. Hierfür wird um Terminabsprache gebeten unter terminvereinbarung@meppen.de oder unter Tel. 05931.153-0.

Meppen, 5. Januar 2023
Stadt Meppen
Der Bürgermeister

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

F. Sonstige Bekanntmachungen

2 Richtlinie der Stadt Meppen zur Förderung von Photovoltaikanlagen

in der Fassung vom 15. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

	Vorbemerkungen	2
§ 1	Förderzweck und Fördersumme	2
§ 2	Fördergegenstand	2
§ 3	Förderhöhe und Fördervoraussetzungen	2
§ 4	Antragsberechtigte	3
§ 5	Förderantragsverfahren	3
§ 6	Bewilligung	3
§ 7	Förderausschluss	4
§ 8	Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis	4
§ 9	Bedingungen und Auflagen	4
§ 10	Inkrafttreten	5

Vorbemerkungen

Steckerfertige Photovoltaikanlagen, auch Balkonkraftwerke oder Plug-In-PV-Anlagen genannt, ermöglichen potenziell eine Teilhabe an der Energiewende mit geringem Aufwand. Diese kleinen Photovoltaikanlagen haben zumeist eine Leistung von 300 Watt bis 600 Watt, dies entspricht einem bis zwei Modulen, und können ohne großen technischen Aufwand auf Balkonen, Flachdächern, Gärten und anderen Orten mit geeigneter Sonneneinstrahlung montiert werden. Die Photovoltaikanlagen speisen den erzeugten Strom direkt in das eigene Haus oder die Mietwohnung ein. Sie mobilisieren neben Besitzerinnen und Besitzern von Wohneigentum auch direkt Mieterinnen und Mieter zur Erzeugung von Solarenergie.

§ 1

Förderzweck und Fördersumme

(1) Ziel der Förderung ist es, den Anteil der erneuerbaren Energien an der lokalen

Energiegewinnung durch Photovoltaik in Meppen zu steigern.

- (2) Über die zur Verfügung stehende Fördersumme wird jährlich in den politischen Gremien neu entschieden.

§ 2 Fördergegenstand

Förderfähig ist die Neuanschaffung von steckerfertigen Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und deren Installation durch einen Fachbetrieb mit einer elektrischen Mindestleistung von 300 W und einer Höchstleistung von 600 W oder 0,6 kW (Anschlussleistung).

§ 3 Förderhöhe und Fördervoraussetzungen

- (1) Der Zuschuss kann für förderfähige Nennleistungen gem. Ziff. 2 bewilligt werden. Er beträgt 250,00 € pro Photovoltaikanlage und Antrag und wird als ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetrag gewährt.
- (2) Förderfähig sind Neuanlagen, die im Stadtgebiet Meppen installiert werden sollen.
- (3) Die Kombination mit anderen Fördermitteln (z. B. die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG) ist grundsätzlich zulässig.
- (4) Die Photovoltaikanlage muss beim zuständigen Netzbetreiber (Westnetz, EWE Netz) angemeldet werden. Der Nachweis zur Inbetriebnahme erfolgt über das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur.

§ 4 Antragsberechtigte

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen für im Stadtgebiet Meppen gelegene Immobilien.
- (2) Gefördert wird maximal eine Anlage pro Antragstellerin und Antragsteller und Wohneinheit.
- (3) Mieterinnen und Mieter sowie Pächterinnen und Pächter, die den Zuschuss beantragen, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers einreichen.
- (4) Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen. Wohnungseigentümergeinschaften bestellen eine bevollmächtigte Vertretung, die für die Wohnungseigentümergeinschaften auftritt, Erklärungen abgeben kann, den benötigten Antrag stellt und an die die Förderung ausgezahlt wird.

§ 5 Förderantragsverfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf Antrag dem Grunde nach bewilligt. Der Förderantrag ist bei der Stadt Meppen per E-Mail oder auf dem Postweg unter Verwendung des Vordrucks (<https://www.meppen.de>) einzureichen. Der Förderantrag kann während des laufenden

Haushaltsjahres gestellt werden, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Der Antrag ist zu richten an:

Stadt Meppen
Bauverwaltung
Markt 43
49716 Meppen

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

- _ Legitimationsnachweis der Bauherrin / des Bauherrn (Kopie des Personalausweises)
- _ Angebot / Kostenvoranschlag der Maßnahme
- _ Gegebenenfalls eine Einverständniserklärung der Eigentümerin / des Eigentümers
- _ Gegebenenfalls ein bestandskräftiger Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft

§ 6 Bewilligung

- (1) Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Dabei ist der Zeitpunkt des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen maßgebend.
- (2) Auf den Zuschuss besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Die Stadt Meppen entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 7 Förderausschluss

- (1) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn die Maßnahme vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides bereits begonnen oder durchgeführt wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt die Auftragserteilung an Fachbetriebe oder der Kauf einer Anlage.

§ 8 Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren. Nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch 12 Monate ab Datum des Bewilligungsbescheides, hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Verwendungsnachweis bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Nach Ablauf der Umsetzungsfrist erlischt der Anspruch auf Auszahlung der Fördermittel.
- (2) Folgende Unterlagen sind für die Auszahlung des Zuschusses nachzuweisen:
 - _ Vollständige Rechnung bzgl. förderfähiger Leistungen gem. Ziff. 2.

- Foto(s) der montierten Anlage aus denen erkennbar ist, dass die Anlage am beantragten Ort installiert wurde.
- (3) **Auszahlung**
Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt.
- (4) Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

§ 9

Bedingungen und Auflagen

- (1) Die Stadt Meppen behält sich vor den Zuschuss zurückzufordern, wenn dieser für andere Zwecke verwendet wird oder wenn die Photovoltaikanlage nicht in Betrieb genommen oder vor Ablauf eines Zeitraumes von 5 Jahren nach Inbetriebnahme demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird. Bei einer Veräußerung der Immobilie ist die Verpflichtung zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage während des vorgenannten Zeitraums auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.
- (2) Die Stadt Meppen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Photovoltaikanlagen entstehen. Für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung der Maßnahme übernimmt die Stadt Meppen keine Verantwortung. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung liegt bei der antragstellenden Person. Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die geförderte Maßnahme nicht verletzt werden. Die Bewilligung der Fördermittel ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche behördliche Entscheidungen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Stadt Meppen tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Meppen, 15. Dezember 2022

Stadt Meppen

Gez. Helmut Knurbein
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber: Stadt Meppen – Der Bürgermeister

Postfach 1751, 49707 Meppen

T 05931 . 153-0 | F 05931 . 153-5-253 | E amtsblatt@meppen.de

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Meppen erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://www.meppen.de/amtsblatt>.